Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 11. Juny 1804.

1. Avertissement.

Der Chyrurgus Hünecke zu Isselhorst hat sich nach dem Zeugniß des Doctor und Landphysicus Tiemann zu Bielefeld der Schutzblattern-Impfung im Kirchspiel Isselhorst uneigennützig mit Vorsicht, Geschicklichkeit und dem besten Erfolge unterzogen; weshalb demselben auch aufgetragen worden, das angefangene Gute weiter zu befördern; so zu dessen Aufmunterung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Sign. Minden den 31ten May 1804.
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Krieges- und Domänen-Cammer.
Hass. Backmeister. Plöger.

2. Warnungsanzeige.

Es sind zwey Unterthanen des Amts Vlotho, wegen Diebstahls zu resp. Einjähriger und 6 monathlicher Zuchthausstrafe, mit ganzen Willkommen und Abschied verurtheilt, und diese Strafe an ihnen vollzogen worden. Minden den 5ten Juny 1804.

Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.
Crayen.

3. Publicanda.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen geruhet haben, zur Verbesserung und mehreren Verbreitung der Obstbaum-Cultur im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg mittelst Rescr. vom 3ten huj. vier Prämien von 25 Rt. für diejenigen die in 5 Jahren eine Baumschule von 500 Stück pflanzbaren jungen Obstbäumen von guten Sorten angelegt haben werden, zu bewilligen, so wird solches dem Publicum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Sign. Minden den 19. May 1804.
Königl. Preuß. Krieges- und Domänen-Kammer.
Backmeister. Heinen. Plöger.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß unterm 3ten May a. c. eine Verordnung ergangen ist, worin einige Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung, als

im ersten Abschnitt
von der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, zu Theil I. Tit. 7. 37. 50. 51. 2c.

im zweyten
vom executivischen Verfahren gegen verschuldete civil Officianten und Pensionisten, zu den Circular-Verfügungen vom 30. Decbr. 1798. und 19. Decbr. 1799.

im dritten
von Berechnung der Kosten in Concurs-

sen, zu §. 106 und 108. Th. 1. Tit. 20.

im vierten

von dem Verfahren in Concursen über das Vermögen eines Kaufmanns, Fabricanten oder eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers, zu §. 197. 198. 238. 239. Th. 1. Tit. 20.

im fünften

von dem Verfahren bey der Subhastation kleiner städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten, zu §. 30. 65. Th. 1. Tit. 52.

näher bestimmt worden, welche in Berlin in der Hofbuchdruckerey zu haben, sonst aber bey hiesiger Regierung in einem davon gefertigten Aushange einzusehen ist und der Edicten-Sammlung des Jahrs 1804. inseriret werden soll.

Sign. Minden den 5. Juny 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche-Regierung.

Crayen.

4. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Hausberge, als

Friedr. Gottlieb Freyberg von Nr. 17. Stadt Hausberge.

Henr. Wilh. Diestelhorst von nr. 78. zu Eisbergen.

Anton Henr. Sanker von nr. 24. zu Kleinenbremen.

Friedr. Ludw. Kleiser von nr. 54. das.

Friedr. Wilh. Kruse von nr. 45. zu Barkhausen.

Friedr. Steinmeier von nr. 33. zu Oberlübbe.

Carl Curlbaum von nr. 43. daselbst.

Friedr. Wilh. Schnute von nr. 38. zu Dützen.

Ernst Henr. Hopmeier von nr. 95. das.

Friedr. Wilh. Meyer von nr. 27. zu Nammen.

Ernst Henr. Eickhoff von nr. 24. zu Depenbrock.

Christian Henr. Albertsmeier von nr. 42. zu Melbergen.

Carl Friedr. Kirchhoff von nr. 33. zu Frille.

Cord Friedr. Benecke von nr. 16. zu Dankersen.

Joh. Friedr. Poock von nr. 23. zu Veltheim.

Carl Ludw. Stahlhut von nr. 71. das.

Tönnies Henr. Wiemann von nr. 46. zu Bischoffshagen.

Joh Henr. Schnepel von nr. 10. zu Grimminghausen.

Friedr. Wilh. Detert von nr. 41. das.

Joh. Conr. Steinsieck von nr. 18. zu Löhne

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci Camerä, als Vertreter der Invaliden-Casse, wider sie die Confiscations-Klage erhoben, und weil ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten hierdurch vorgeladen, in Termino den 16ten Aug. a. c. vor dem deputirten Auscultator Delius 2ten des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen, und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben; unter der Warnung, daß wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung und bey dem Amte Hausberge angeschlagen, wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intel-

ligenz-Blättern dreimahl inseriret worden. Gegeben Minden den 27ten April 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr lassen dem ausgetretenen Cantonisten der Stadt Petershagen

Friedrich Wilhelm Rehling Nr. 202.

bekannt machen, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider ihn Klage erhoben und behauptet hat, daß er sich in der Absicht außer Landes begeben, um sich seiner Unterthanen Pflicht unter dem Militär, oder als Pack- und Train-Knecht zu dienen, zu entziehen und daß dieserhalb auf seine öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen worden. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so wird vorbenannter Friedrich Wilhelm Rehling hierdurch verabladet, sich in Termino den 4ten August a. c. vor dem ernannten Deputato Auscultator Consbruch Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu gestellen, wegen seiner bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und seine Rückkehr in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Wird er dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so hat er zu gewärtigen, daß er für einen treulosen der Werbung halber ausgetretenen Landes-Unterthan angesehen, seines jetzigen und zukünftigen ihm durch Erbschaften oder sonst anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach er sich also zu richten hat. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als beym Amte Petershagen affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal inseriret worden. Sign. Minden den 13ten April 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Petershagen, als

1. Henr. Horstmann Nr. 69 zu Halen.
2. Herm. Henr. Spönemann n. 65. das.
3. Cord Henr. Eickmeyer nr. 20. zu Holzhausen.
4. Henr. Borchard Struckmann nr. 12. zu Lahde.
5. Anton Dietrich König nr. 25. das.
6. Christian Schwier nr. 30. daselbst.
7. Joh. Brandhorst nr. 94. zu Hille.
8. Joh. Cord Gerling nr. 164. daselbst.
9. Friedr. Wilh. Riechmann nr. 13. zu Hartum.
10. Joh. Henr. Franke nr. 32. zu Vahlsen.
11. Christian Ernsting nr. 34. daselbst.
12. Christian Friedr. Franke nr. 18. zu Quetzen.
13. Carl Borchard Busse nr. 27. zu Bierde.
14. Conr. Henr. Hoffmeyer nr. 2. zu Joessen.
15. Joh. Henr. Meyland nr. 33. zu Meßlingen.
16. Cord Henr. Beckemeyer nr. 30. zu Eldagsen

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci Camerä, als Vertreter der Invaliden Casse, wider sie die Confiscations-Klage erhoben, und weil ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten hierdurch vorgeladen, in Termino den 18ten August c. vor dem deputirten Auscultator Consbruch des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen, und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben; unter der Warnung, daß wenn sie

dieses spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bei der Regierung und bey dem Amte Petershagen angeschlagen, wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern dreimahl inseriret worden.

Gegeben Minden den 27ten April 1804.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Schlüsselburg, als

A. Königl. Eigenbehörige oder freyer Qualität.

1. Henr. Wilh. Strohmeyer Nr. 38. aus Ilvese.

2. Friedr. Wilh. Wiehe Nr. 25. aus Heimsen.

3. Joh. Henr. Buck Nr. 37. und

4. Cord Henr. Büsching Nr. 47. aus Neuenknick.

5. Joh. Cord Bicknese Nr. 23. aus Döhren.

B. Gutsherrlich Eigenbehörige.

6. Friedr. Strunckmann Nr. 15. aus Ilvese

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci Camerä als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage erhoben, und weil ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden vorbenannte ausgetretene Kantonisten hierdurch vorgeladen in termino den 5ten Sept. a. c vor dem deputirten Auscultator Wiepke des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen, und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung, und bey dem Amte Schlüsselburg angeschlagen, wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreimal inserirt worden.

Gegeben Minden den 27ten April 1804.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Da nach Absterben der verwittweten Krieges-Commissär Beyer, deren Nachlaß sich insufficient befunden, und deren Testaments-Erben sich daher erklärt haben die Erbschaft nicht antreten zu wollen, mithin Concursus creditorum zu eröfnen gewesen; so werden alle und jede, welche Forderungen an diese Nachlassenschaft der gedachten Krieges-Commissär Beyern zu machen haben, und solche gehörig nachweisen können hierdurch vorgeladen, sich in termino den 21ten August dieses Jahres vor dem ernannten Commissario Justitiario Wagner zu Hiddenhausen zu deren Angabe und Nachweisung einzufinden, mit der Nachricht, daß diejenigen die dies unterlassen, mit ihren etwanigen Anforderungen werden abgewiesen, und ihnen gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden: wobey denjenigen Gläubigern, welche in hiesiger Gegend nicht bekannt sind, zur Nachricht dient, daß sie sich an die Justitzcommissarien Möhlmann und

Ahlemann zu Herford wenden, und durch dieselben ihre Forderungen liquidiren und justificiren lassen können.

Minden den 1ten May 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

Crayen.

Es sind der Colonus Cord Henrich Meyer auf Reiningen Nr. 20. Brsch. Dielingen Amts Rahden und dessen Heuerling Cord Henr. Tünemann, hieselbst in Untersuchung gerathen, wegen sehr beträchtlicher Viehdiebstähle, von öffentlicher Weide.

Ersterer der Meyer auf Reiningen, ist aus dem hiesigen Gefängniß gebrochen, letzter Tünemann aber hat sich, wie er arretirt werden sollen auf flüchtigen Fuß begeben.

Weil beyde aller bisherigen Nachforschungen ohnerachtet noch nicht wieder habhaft gemacht werden können, so werden sie hierdurch nach Vorschrift der Criminal-Ordnung edictaliter verablahdet a Dato in 3 Monathen und längstens in termino den 12ten Septbr. c. an hiesiger Amtstube zu erscheinen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben und sich über die ihnen Schuld gegebenen Verbrechen zu erklären.

Erscheinen sie nicht haben sie zu erwarten, daß gegen sie nach Vorschrift der Gesetze in contumaciam verfahren und sie der angeschuldigten Entwendungen, für überführt erklärt werden sollen.

Sign. Amt Reineberg den 2ten Junius 1804.

Heidsieck.

Da zur Berichtigung des Tituli possessionis

I.

Von Seiten hiesiger Armendirection wegen nachstehender den hiesigen milden Stiftungen schon vor alten Zeiten her zugefallenen Häuser in hiesiger Stadt, als Nr. 561. Jobst Henrich Wefelmann, Nr. 530. Johann Henrich Hilcker, Nr. 583. Gerhard Hollmann, Nr. 585. Jobst Böcken, Nr. 589. Conrad Wessel, Nr. 597. Wittwe Hugo nebst dem hintern Hause nach der Kesselstraße hin belegenen Garten, Nr. 622. Bernhard Gemcke, Nr. 624. Casper Bußkamp, Nr. 628. Voigt, Nr. 629. Adam Jantze, Nr. 637. Arnold Henrich Lindemann, Nr. 709. Schuster Eckhard.

II.

Von dem Herrn Prorector Johann Simon Schwartze als Erben des Herrn Senator Gante wegen nachspecificirter auf des Letztern Namen größtentheils eingetragenen Häuser und Grundstücke, als

1) wegen des Hauses sub Nr. 608 und 609. und der dazu gehörigen Scheune sub Nr. 519. b nebst denen zu dem erstern Hause resp. von dem Schmidt Wix und der Wittwe Platz angekauften Plätzen,

2) wegen des Hauses sub Nr. 702 und 703. nebst der dazu gehörigen Scheune sub Nr. 681.

3) wegen des Kampes an der Röhrteichsstraße im Sieckerfelde, zwischen Sieckmanns und Gottfried Rolfs Ländereyen,

4) wegen des großen Kampes unmittelbar hinter der Gartenflur am Sieckerschen Steinwege belegen,

5) wegen des unmittelbar daran stoßenden Gartens am Sieckerschen Steinwege, nebst der dahinter belegenen Wiese, welche aus mehreren successive von Blessen, der Wittwe Hofräthin Hoffbauer, dem Knochenhauer Modersohn dem Bürger Raben, den Gantenschen Erben, dem Glaser Philipp Meyer, der hiesigen reformirten Kirche, und dem Provisor Sieckmann durch Tausch- und Kaufcontracte erworbenen Gärten, zusammen gesetzet worden,

6) wegen des Gartens am Sieckerschen Steinwege nebst dem darin befindlichen Gartenhause zwischen den Friedhofschen und Poggenpohlschen Gärten belegen,

7) wegen eines Gartens am Oberthor vorn am Fußbach, neben dem Hufschmidt Diedrich Schmidtschen Garten belegen,

8) wegen eines Gartens an der Röhrteichsstraße, mit der darin befindlichen kleinen Wiese, zwischen den Garten des Herrn Reineckings und der reformirten Kirche,

9) wegen eines Gartens unten am Pliesterplatze, nebst einer kleinen Wiese, und

10) wegen eines am Sieckersteinwege, dem großen Sieckmannschen Garten gegenüber belegenen und von dem Kaufmann Herrn Justus Poggenpohl angekauften Gartens.

III.

Von dem Mousquetier Glatte wegen seines in der Rosenstraße sub Nr. 527. b belegenen und im Hypothekenbuche noch auf Timmermanns Namen eingetragenen Hauses, nicht weniger auch

IV.

Noch von der Armendirection wegen der auf dem ad Nr 1. angeführten Janzeschen Hause sub Nr. 629. eingetragenen Schuldposten, als für den Herrn Kottenkamp 6 Rthl., für Schöning 4 Rthl., für den Jantzenschen Sohn erster Ehe 19 Rthl. 18 Gr., und endlich,

V.

wegen eines auf dem Hause sub Nr. 689. des hiesigen Einwohner Grabemann für Johann Friedrich Velhagen unterm 10ten July 1766. eingetragenen, nachher aber dem allgemeinen Armeninstitut Erbgangsweise zugefallenen und zurückbezahlten Capitals ad 40 Rthl., worüber sich keine Obligation und Eintragungs-Urkunde gefunden hat, zum Behuf der Löschung auf ein öffentliches Aufgebot beym hiesigen Stadtgericht angetragen, und solcher Antrag mittelst heutigen Decrets deferiret worden, so werden alle und jede, welche an vorbenannte Häuser und Grundstücke der hiesigen milden Stiftungen, wie auch des Herrn Prorector Schwartze, und des Mousquetier Glatte aus einem Eigenthums- oder sonstigen dinglichen Recht Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen die Innhaber der auf dem Hause sub Nr. 629. und sub Nr. 689 eingetragenen Forderungen oder deren Erben oder Cessionarien hierdurch edictaliter verabladet, ihre beßfallsigen unbekannten Realansprüche in termino den 16ten Julius d. J. auf hiesigem Rathhause anzugeben und nachzuweisen, mit der bestimmten Verwarnung,

daß sie im Unterlassungsfall nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich abgewiesen, sondern auch von den vorgedachten Häusern und Grundstücken der Besitztitel für die Armendirection, den Herrn Prorector Schwarz und den Mousquetier Glatte im städtischen Hypothekenbuche berichtiget, auch die auf dem Hause sub Nr. 629 und sub Nr. 689. eingetragenen Schuldposten annuliret und gelöschet werden sollen

Sign. Bielefeld im Stadt-Gerichte den 21. März 1804.

Consbruch. Buddeus. Ziegler.

Da von Seiten des Fisci Camerae darauf angetragen worden daß, nachdem der Königl. Colonus Ubellode Nr. 2. in der Bauerschaft Senne Kirchspiels Brackwede wegen schlechter Wirthschaft per judicatum de 6. Septbr. a. pr. mit seiner Familie des Besitzes der Stette entsetzt ist, das Debitwesen derselben vollständig aufgekläret und zu dem Ende sämmtliche Creditores per edictales ad profitendum credita verabladet werden sollten, so werden hiermit alle und jede, welche sowohl an das Ubellodensche Colonat selbst und dessen Grundstücke einen real Anspruch und Dienstbarkeit behaupten, als an den Colonum aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeinen, auf den 17ten July c. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verabladet um alsdann entweder persönlich oder durch zuläßige Be-

vollmächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und glaubhaft nachzuweisen. Diejenigen welche alsdann nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Stette auf jeden Fall ab, und damit an die Person des Schuldners werden verwiesen werden.

Sign. am Königl. Amte Sparenberg Brackwede den 5ten Januar 1804.

Dröge.

Da über das Vermögen des Königl. eigenbehörigen Coloni und Bürgers Johann Henrich Froböse Nr. 84. in Versmold durch zwey rechtskräftige Erkenntnisse der Concurs eröfnet, und der Verkauf der Stette allerhöchst bewilliget ist, so werden die sämtlichen Gläubiger desselben, welche ihre an ihn habende Forderungen nicht bereits in termino den 22ten Januar 1798. liquidirt haben, hiedurch bey Gefahr der Präclusion vorgeladen, solche am 27sten August an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen, auch sich zugleich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore bonorum bestellten Herrn Justitz-Commissarii Dröge sen. zu erklären.

Amt Ravensberg den 25ten May 1804.

Lüder.

Von der allerhöchst verordneten Tecklenburgischen Markentheilungs-Commission sollen nachfolgende in der Bauerschaft Holzhausen, Kirchspiels Lienen belegene Gemeinheiten, als

1. ein Heidfeld an der Kattenfenner Gränze.
2. der Mühlenbruch.
3. die Rattheide.
4. das Holzhauser Sennsfeld.
5. ein Heidfeld zwischen dem Sennsfelde, oder der Flakenteich.
6. die Haberkamps-Heide.
7. das Welken Heidfeld.
8. der Sinnerbrink.
9. das Sprakels Heidfeld.
10. die Wierwösten Haar.
11. der Mersch bey der Mühle.
12. ein Heidfeld unter dem Verel.
13. ein Heidfeld hinter dem Verel.

zur Theilung gebracht werden.

Um die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekannten Prätendenten auf diesen Gemeinheiten zustehen möchten, zu eruiren, und zur gehörigen Liquidität zu bringen, werden alle diejenigen, welchen einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung stehende Holzhauser Gemeinheiten gebühren möchte, es bestehe selbiges in Hude-Weide-Wege-Pflanzungs-Plaggenstichs- oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, diese Rechte und Befugnisse in Termino Sonnabend den 21. Julius dieses Jahrs, des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Coloni Brünemanns zu Holzhausen anzugeben, und die darüber in Besitz habende Dokumente und Urkunden offen zu legen.

Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen, welche sich nicht gemeldet, zu gewärtigen, daß ihnen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der Präklusions-Sentenz auferlegt werden wird.

Uebrigens werden die Guths-Grund- oder Eigenthums-Herren der Holzhauser Gemeinheits-Interessenten aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem General-Liquidations Termin gleichfals wahrzunehmen, unter der Verwarnung daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschlossen, friedlich seyn, und deren Beschlüsse als rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg am 5ten April 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs-Commission.

Hoffbauer. Kandelhardt.

Der Lengericher und Intrupper Berg ist zwar bereits im Jahre 1780. ge-

theilt worden, jedoch mit Beybehaltung der den Interessenten, und andern darauf zustehenden Weide-Gerechtigkeit. Gegenwärtig ist dem Unterschriebenen aber von den hohen Landes-Collegien aufgetragen, die gänzliche Theilung dieses Berges mit Aufhebung der gemeinschaftlichen Hude und Weide einzuleiten.

Zur Ausmittelung der Gerechtsame, welche unbekannten Realprätendenten auf jenen Berg zustehen möchten, werden daher alle diejenigen, denen einiges Recht auf dem zur Theilung stehenden Lengericher und Intrupper Berg gebühret, es bestehe selbiges in Hude- Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs- oder einer andern möglichen Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Befugnisse in Termino Freitag den 29ten Junius dieses Jahrs des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Benard zu Lengerich anzugeben, und die darüber in Händen habende Dokumente offen zu legen; unter der Verwarnung, daß alle, welche sich in dem angesetzten Termine nicht melden, noch ihre Rechte angeben, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präkludirt werden sollen.

Auch die Guths- Grund- und Eigenthums-Herren der Lengericher und Intrupper Bergsinteressenten müssen in dem angesetzten Termine deren Rechte wahrnehmen, und haben im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit etwaigen Widersprüchen nicht weiter gehört, und für einwilligend in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten werden erklärt werden.

Tecklenburg am 14ten März 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs-Commission.

Hoffbauer.

Da der Bürgermeister emeritus Steding dahier ohnlängst verstorben und von Kurfürstlicher Regierung in Rinteln der hiesige Magistrat beauftragt worden ist, das Nötige bey dieser Erbschaftssache zu verfügen, — so werden zu Erforschung des Schuldenzustandes alle Gläubiger des defuncti hiermit vorgeladen, um ihre Forderungen und Ansprüche in dem dazu auf Freitag den 22ten k. M. Jun. bestimten Termin, des Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause so gewiß anzuzeigen und gehörig zu begründen, als sie widrigenfals damit nicht weiter gehört sondern lediglich abgewiesen werden sollen. Obernkirchen den 16ten May 1804.

Bürgermeister und Rath

Süs.

5. Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Wegen Auseinandersetzung der Kinder des verstorbenen Johann Berend Rebling allhier sollen in termino den 27ten Julii c. folgende Grundstücke:

1. Das Wohnhaus Nr. 106. allhier nebst Schweinestall, Hofraum und Brunnen hinterm Hause, zu 657 Rt. 15 gGr. taxirt.

2. Der Garten bey der Schneckenstraße, 5½ Spint Leinsaat groß und mit 3 gGr. 4 Pf. Bürgerzinß belastet, ästimirt zu 114 Rt. 12 gGr.

3. Der Garten bey der Kuckucksstraße 8½ Spint Leinsaat groß und mit 1 Hbt. Gerste an den Hrn. v. Oheimb beschwert, gewürdigt zu 212 Rt. 12 gGr.

4. Ein Morgen Saatland im höckrigten Felde bey Klusen belegen, Abgaben frey, taxirt zu 200 Rt.

5. Zwey Drohnstücke in der Masch, mit 6 gGr. Domänen und 3 gGr. Zehnten onerirt, geschätzt zu 255 Rtl.

6. Eine Wiese an der düstern Straße, wovon 3 gGr. Domänen gehen, taxirt zu 175 Rtl.

meistbiethend verkauft werden, wo sich Besitz und Zahlungsfähige einfinden und

(Hiebey ½ Bogen Beylage.)

Beylage zu Nr. 24. der Mindenschen Anzeigen.

die Bestbietenden den Zuschlag erwarten können.

Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht an den Grundstücken, oder Forderung an den verstorbenen Johann Berend Rehling und dessen Vermögen haben, aufgefordert, solches im bemerkten Termine bey Gefahr ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen.

Sign. Petershagen den 19. Merz 1804.
Königl. Preuß. Justitzamt.
Becker.

6. Verkauf von Grundstücken.

Die Erben der Wittwe des Schiffinspector Kuhlemeier haben anderweit auf freywilligen gerichtlichen Verkauf folgender, bereits im Dezember 1803. ausgebotener Grundstücke, angetragen, als:

1. des auf der Fischerstadt Nr. 839. belegenen, mit gemeinen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwerten, zu 245 Rt. taxirten Hauses, und dazu gehörigen, auf 330 Rthl. gewürdigten Hudetheils von 3 Kühen unter Loos-Nummer 31.

2. eines vor dem Fischerthore, an der zweiten Bleicher Straße belegenen 1½ Achtel haltenden und auf 75 Rthl. taxirten Gartens.

3. Eines kleinen Gartens auf der Fischerstadt, ¼ Achtel groß, und zu 15 Rt. gewürdigt. Da nun zu dem Ende terminus licitationis auf den 23ten dieses, beziehlet ist; so können sich die Kauflustige an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, ihr Gebot eröfnen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 7. Jun. 1804.

Aschoff.

Auf Ansuchen der Erben des ohnlängst verstorbenen Bürger und Hutmacher Güremann, sollen dessen hinterlassene Grundstücke, als

1. das bürgerliche, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, 26 Rthl. oder einer jährlichen Rente von 1 Rt. 10 mgr. 6 Pf. an die Kämmerey, und 8 mgr. Kirchengeld belastete Wohnhaus Nr. 129. an der Bäkkerstraße und dem Scharrn belegen, wozu statt Hudetheils ein Acker Freyland am Bierpol gehöret.

2. Das mit obigem unter einem Dache belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 9 mgr. Kirchengeld onerirte Wohnhaus Nr. 130.

3. Die beyden unter einem Dache, jedoch abgesonderte Wohnungen Nr. 406 und 407. wovon das erstere Haus Nr. 406. mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 6 mgr. Kirchengeld beschwert ist, und wozu ein Hudetheil von einer Kuh, Nr. 136. auf dem Kuhthorschen Bruche belegen, gehöret, Nr. 407. ist außer gewöhnlichen bürgerlichen Lasten mit einem Eintheilungs-Kapital von 32 Rtl. oder einer jährlichen Rente von Einen Rthl. 18 mgr. an die Kämmerey, und 12 mgr. Kirchengeld, beschwert; dagegen befindet sich bey diesem Hause die Brau-Gerechtigkeit, und die Hude von vier Kühen, Nr. 135. auf dem Kuhthorschen Bruche belegen.

Von diesen beyden Häusern muß aber noch ein jährlicher Canon von Sechzig Rthl. in Golde an das Dohm-Kapitul entrichtet werden,

gerichtlich, jedoch freywillig, verkauft werden.

Da nun hierzu terminus licitationis auf den 10. Julius d. J. angesetzt ist; so werden alle qualifizirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am besagten Tage Mor-

gens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihre Gebote zu eröfnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadt-Gericht den 7. Jun. 1804.

Aschoff.

Da der Colonus Schröder im Dickenbroke die Adjudication der unterm 8ten Septbr. p. gerichtlich ausgebothenen Pertinenzien seiner Stette nicht bewilliget vielmehr auf den integralen Verkauf des Colonats selbst angetragen hat, dieser aber wegen der vorhandenen vielen Schulden nothwendig, auch von Hochpreißlicher Krieges- und Domainen-Cammer mittelst Rescripti vom 26ten Octobr. c. bereits vorläuffig genehmiget ist: So werden Kauflustige hiemit aufgefordert in Terminis den 22ten März, 24. May und 19. Jul a. c. Vormittags an der Amtsstube zu Hiddenhausen zu erscheinen und ihr Geboth abzugeben.

Die Stette ist auf 4745 Rthl. 12 mgr. 6 Pf. taxiret, und kann die specielle Taxe alle Donnerstage am Gerichte eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich communiciret werden.

Es dienet hiebey zur Nachricht, daß um den Ankauf zu erleichtern, der einzelne Verkauf einiger entbehrlichen in denen Licitations-Terminen näher zu benennenden Parcelen dem künftigen Käuffer nachgelassen sey.

Sign. am Königl. Amte Enger den 4ten Januar 1804.

Consbruch. Wagner.

Die Stette des Neuwöhner Töns Henrich Ewelker zu Jöllenbeck, welche

1. in einem Wohnhause und
2. 2 Scheffel 2 Spint 1 Becher $4\frac{1}{2}$ □Ruthen 58 □Fuß besteht und überhaupt auf 462 Rtl. 18 Gr. 4 Pf. gewürdiget ist, soll im Wege der Execution in termino den 8ten July auf dem Gerichthause zu Bielefeld öffentlich meistbietend verkauft werden. Es haben sich daher qualificirte Kauflustige in dem bezielten Termine einzufinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten.

Amt Schildesche den 5ten May 1804.

Reuter.

7. Gerichtl. confirm. Verträge.

Die Eheleute Langhorst in Rahden haben ihre Stette Nr. 99. Brsch. Grossendorf unter Approbation hochlöbl. Krieges- und Domänen-Cammer an den Herrn Rector Wiebcke für 1215 Rthl. in Cour. unwiederruflich verkauft.

Amt Rahden den 6ten Junius 1804.

Gaden.

Der Kaufmann Ernst Banning zu Lengerich hat den am Lengericher Berge belegenen mittlern Theil des sogenannten Doctors Kamp zwey Schfl. Saat und $18\frac{1}{2}$ □Fuß groß von den Eheleuten Everd Mugen für das Kaufgeld von 150 Rtl. angekauft.

Lingen den 22ten May 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Möller.

Es hat der Johann Henrich Pelle zu Ledde an Bernd Henrich Wulfekammer 3 Schfl. Saat Landes nächst des Käufers Kamp vor dem Kamp Kotten gelegen mit dem Graben gerichtlich verkauft.

Lingen den 22ten May 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung.

Möller.

8. Verpachtung.

Am Dienstag den 12ten des nächstkünftigen Monaths Junius, Morgens um 9 Uhr, soll in der Behausung des Herrn Consistorial-Secretairs Knoch allhier das adlich freye, in der Grafschaft Lippe belegene, Guth Gröpperhof, wozu 7 Schfl 5 Metzen Gartenland, 230 Schfl. saadige Länderey, 24 Schfl. Wiesenwachs,

hinreichende privative Hude, 105 Handdienste, eine nicht unbeträchtliche Jagd, 2 große Fischteiche und die Fischerey auf dem Forellenbach, eine sehr gut angelegte Brantwein-Brennerey nebst dem Verfellen im Großen und Kleinen und dergleichen mehr gehörig, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige sind demnach hiermit eingeladen, sich an dem bestimten Tage einzufinden und kann der Anschlag, nebst den Pachtbedingungen sowohl bey gedachtem Herrn Consistorial-Secretair Knoch, als auch bey dem Herrn Hofgerichts-Fiscal Althof und Commissions-Secretair Stein eingesehen werden.

Detmold den 24ten May 1804.

9. Vermischte Nachrichten.

Unsern geehrten Handlungs-Freunden machen wir hiedurch bekannt, daß die bisher unter der Firma von S. N. Traute und Gebrüder geführte Handlung, unter heutigen Dato, durch freundschaftliche Uebereinkunft aufgehoben ist. Seel. S. N. Traute Wittwe übernimt das Waarenlager, und die Einkaßirung der sämtlichen Buchschulden, und wird diese Handlung künftig fortsetzen. Sollte Jemand aus irgend einem Grunde an die unter der Firma von S. N. Traute und Gebrüder, geführte Handlung Forderungen zu haben vermeinen, so ersuchen wir, binnen acht Wochen sich dieserhalb bey uns zu melden.

Minden den 25ten May 1804.

Seel. S. N. Traute Wittwe.
Gottlieb Jacob Traute aus Jesuborn in Thüringen.

In Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung, zeige ich hiemit an, daß ich in Verbindung mit meinem ältesten Sohn, Johann Friedrich Traute, die Geschäfte meines seeligen Mannes, unter der Firma von S. N. Traute Wittwe und Sohn, ohnverändert von heute an fortsetzen werde. Wir ersuchen unsere geehrten Handlungs-Freunde unsere jetzige Unterschrift zu bemerken, und bitten um die Fortdauer ihrer Freundschaft, und ihres gütigen Zutrauens ganz ergebenst. Minden den 1ten Juny 1804.

S. N. Traute Wittwe und Sohn.

Der bekannte Harmonica-Spieler Herr Wenck wird an einen dieser Tagen die Ehre haben, hier in Minden ein Concert zu geben. Der Tag des Concerts wird den hiesigen Musikfreunden noch besonders bekannt gemacht werden.

Eine kleine Parthey neu Liebauschr Krohn Leinsaamen, welches erster Tage mit Schiffer Dierck's von Bremen erwartet wird; soll in künftiger Woche öffentlich mehrestbiethend durch den Mäkler Meyer verkauft und der Verkaufs-Termin durch den Ausruf bestimmt werden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

In Termino den 26ten Juny c. Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem hiesigen Intelligenz-Comtoir 1906 Stück alte Intelligenz-Blätter als Maculatur meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Minden den 28ten May 1804.

Königl. Preuß. Intelligenz-Commißion.
Craven. Backmeister.

Da die Ziehungsliste der 5ten Klasse 20ster Berliner Lotterie heute eingetroffen ist, so kann solche zur Einsicht abgefordert und die in meiner Collecte gefallenen Gewinne gegen Zurückgabe der Loose in Empfang genommen werden. Zur 1sten Klasse 21ster Lotterie, deren Ziehung auf den 23sten dieses Monats festgesetzt ist, sind noch bey mir Loose zu 3 Rtl. 2 gGr. in Golde zu haben. Minden, am 8. Juny 1804.

G. G. Stoy
wohnhaft am Kamp.

———000———

Ueber die Pflicht nach Grundsätzen zu handeln.

Aus dem Braunschweigschen Magazin.

(Forsetzung.)

Im Reiche der Mode werden die liebenswürdigsten Tugenden verhöhnt und verlacht, und bloß eine sehr unächte Art von Menschenliebe, von ruhmsüchtiger Eitelkeit erzeugt, darf sich noch zuweilen sehen lassen. Freundschaft ist nichts weiter als ein schöner Name für lange Bekanntschaft; und alles Uebrige ist leerer Schein. Zufriedenheit, Ruhe und Gesundheit werden der Sucht zu glänzen nachgesetzt, und selbst die Kleidung ist nicht mehr Sache des Nutzens, sondern der Eitelkeit. Wahrheitsliebe, Offenheit und Aufrichtigkeit der Sitten, verbannt man, ihrer Gemeinheit wegen; und Einfachheit, diese Tochter der Natur, muß der Arglist und Verstellung weichen. Kurz, Niemand richtet sich nach seiner eignen, sondern Jeder nach fremder Meinung; ist Sklave seines Nebenmenschen, wenn er gleich glaubt, seinem eignen Vergnügen zu folgen. Er thut und unterläßt nichts, weil es recht oder unrecht ist. Geschmack, Meinung und Tugend, werden auf diese Weise einem leeren Schattenbilde aufgeopfert, welches ohne Unterlaß andre Gestalten annimmt, und uns auf immer von der Gesellschaft, von der Natur, Wahrheit und Einfachheit, von allem was tugendhaft, liebenswürdig und recht ist, abwendig macht. Dies ist, wenig Ausnahmen abgerechnet, das Gemälde des vornehmen Weltlebens, unter dem Einfluß der gewöhnlich herrschenden Grundsätze. Und das sind nun die Leute, welche ein Gegenstand der Bewunderung der geringsten Volksklassen sind. „Das sind deine Götzen, Israel!"

Befolgt nun gleich der Mittelstand nicht viel andre Grundsätze, so finden wir doch darin mehr Rechtschaffenheit des Verhaltens, weil Leute der mittlern Klassen mehr unter gegenseitiger Beobachtung und Aufsicht stehen, wenn die Großen, durch das Ansehen und Gewicht, welches ihnen ihr Reichthum verschafft, keinem solchen Zwange unterworfen sind. Auf jene wirkt auch noch die Religion, welche selten auf die Vornehmern wirken kann, die ihrer Trostgründe wenig bedürfen, und ihre Drohungen wenig fürchten. Aber gesunde, feste und edle Grundsätze, die aus einer erweiterten Ansicht der Dinge, aus richtigen Begriffen von der Glückseligkeit, und aus menschenfreundlicher Hinsicht auf fremdes Wohl herfließen, sind beiden Ständen gleich fremd. Und dieß wird immer der Fall bleiben, bis unsre Erziehung ganz anders wird, als sie jetzt ist; bis sie mehr darauf hingerichtet wird, Herz und Sitten zu bessern, als die Jugend in mancherlei unnützen Dingen zu unterrichten; bis man dabei mehr die Zwecke des geselligen Lebens ins Auge faßt, und mehr darauf bedacht ist, gute Menschen, als gute Prediger, Aerzte, Sachwalter, Soldaten und Kaufleute, zu bilden. Jetzt denkt man bei der Erziehung bloß darauf, junge Leute zum Eintritt in die große Welt vorzubereiten; in diese Welt jagt man sie schon in einem Alter von zehn bis funfzehn Jahren hinein, ohne weitere Vorbereitung, als etwas weniges von Schulstudium; und so erhalten sie mehr eine Erziehung des Zufalls als Bildung durch Grundsätze. Nie belehrt man sie über den großen Hauptgrundsatz menschlicher Glückseligkeit, Andern ihres eigenen Bestens wegen Gutes zu erweisen; vielmehr werden sie durch Alles, was sie sehen, überredet, daß sie für nichts weiter, als für sich selbst zu sorgen haben.

(Fortsetzung künftig.)